

Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Beitragsordnung regelt für die Deutsch-Irische Gesellschaft e.V. mit Sitz in Düsseldorf den Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Vereins.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt für
 - a. natürliche Personen 30 Euro pro Jahr,
 - b. für Ehepaare 50 Euro pro Jahr,
 - c. für juristische Personen und Personengesellschaften 50 Euro pro Jahr.
 - d. Natürliche Personen, welche zu Jahresbeginn 27 Jahre alt oder jünger sind, sowie gemeinnützige Vereine sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag eines Jahres wird immer zum Beginn desselben Jahres (01.01.) fällig, bei Eintritt am selbigen Tag.
- (3) Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand diesem den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 3 Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags soll per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Beitragspflichtige Mitglieder verpflichten sich, bei Eintritt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und ein Wechsel der Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen. Der Lastschrifteinzug erfolgt immer zum Tag der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags oder des Anteils.
- (2) Andere Zahlungswege und Zahlweisen können beim Vorstand beantragt werden oder vom Vorstand angeboten werden.

§ 4 Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags

- (1) Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, fällt eine Gebühr von 1,50 Euro an.
- (2) Wurde der Mitgliedsbeitrag zwei Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt, dann soll der Vorstand eine kostenlose Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist von zwei Wochen versenden. Dem folgen Mahnungen mit Zahlungsfristen von jeweils mindestens vier Wochen mit einer Gebühr von jeweils 5 Euro. Nach zwei Mahnungen kann ein Ausscheiden gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Endet die Mitgliedschaft, sind offene Mitgliedsbeiträge weiterhin zu begleichen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, Auflösung oder Erlöschen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a-b der Satzung, dann entfallen alle offene Mitgliedsbeiträge.